



- Begriff der Rechtssicherheit
  - Klarheit, Voraussehbarkeit und Beständigkeit des Rechts und der Rechtsverhältnisse (siehe Folie 46)
  - Beständigkeit von geltendem Recht
    - keine zu häufigen Gesetzesänderungen
    - konstante Rechtsprechung (siehe Folie 47)
  - Rechtsfrieden (siehe Folie 46)
  - stabiles, funktionierendes Rechtssystem



## ➤ Beispiele

- Verjährung und Verwirkung (z.B. Art. 60, 127 OR, Art. 521, 533 ZGB)
  - Begrenzung von Rechten bzw. ihrer Durchsetzbarkeit in zeitlicher Hinsicht
  - Unterschiede zwischen Verjährung und Verwirkung
- Rechtskraft von Entscheiden
  - keine Anfechtung eines Entscheids mit einem ordentlichen Rechtsmittel mehr möglich
  - Ausschluss eines identischen bzw. des gegenteiligen Begehrens gestützt auf den gleichen Sachverhalt



- Formvorschriften; u.a. folgende Zwecke:
  - Schutz der Parteien vor unüberlegtem Handeln
  - Schaffung von Klarheit betreffend Bestand und Inhalt von Rechtsverhältnissen (Rechtssicherheit)
- Übergangsbestimmungen (intertemporales Recht)



## Rechtssicherheit (IV/IV)



- Gesetzgebung: rechtspolitisches Postulat
- Rechtsprechung: Schranken einer Praxisänderung
  - Vorbemerkung: Bindungswirkung von Entscheiden
    - Rechtskraftwirkung im konkreten Einzelfall
    - präjudizielle Wirkung von Entscheiden
  - Voraussetzungen einer Praxisänderung
    1. Ernsthafte und sachliche Gründe
    2. Grundsätzlichkeit der Praxisänderung
    3. Überwiegendes Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber dem Interesse an der Rechtssicherheit

# Schutz von Vertrauen: Allgemeines



- Schutz des berechtigten Vertrauens darauf, dass eine bestimmte Rechtslage bzw. ein bestimmtes Rechtsverhältnis (Vertrauensgrundlage) besteht
- mögliche Rechtsfolgen einer Enttäuschung von Vertrauen:
  - Die Rechtslage bzw. das Rechtsverhältnis besteht entsprechend der Vertrauensgrundlage, obwohl nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.
  - Der in seinem Vertrauen Enttäuschte hat Anspruch auf Schadenersatz (siehe z.B. Art. 26 OR).
- Schutz von Vertrauen aufgrund der Pflicht, nach "Treu und Glauben" zu handeln (siehe Art. 9 BV, Art. 2 Abs. 1 ZGB, Art. 52 ZPO)
- Verhältnis zur Rechtssicherheit



- Zustandekommen eines Vertrages aufgrund übereinstimmender gegenseitiger Willenserklärungen (Konsens) (Art. 1 Abs. 1 OR)
- Arten des Konsenses
  - tatsächlicher Konsens aufgrund übereinstimmender wirklicher Willen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR)
  - normativer Konsens aufgrund einer Übereinstimmung der nach Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) ausgelegten Willenserklärungen
- Exkurs: Tatfrage und Rechtsfrage

# Schutz von Vertrauen: Unrichtige Verfügungen oder Auskünfte einer Behörde



1. Vertrauensgrundlage
2. Tatsächliches, berechtigtes Vertrauen
3. Betätigung des Vertrauens
4. Keine überwiegenden dem Vertrauensschutz entgegenstehenden Interessen